

Donnerstag, 24. Juni 2010, 20.00 Uhr
Gemeindesaal Schinzenhof

Beilage zum Weisungsheft
Fusion der Spitäler
Sanitas und Zimmerberg



horgen

Fusion der Spitäler Sanitas und Zimmerberg zu einem Spital mit zwei Standorten (Kilchberg und Horgen)

Antrag und Erläuternder Bericht

Spital Zimmerberg



Spital Sanitas



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Antrag	5
2. Worum es geht – die Vorlage in Kürze	5
3. Ein gemeinsames Grundversorgungsspital und Gesundheitszentrum für das linke Zürichseeufer an den Standorten Horgen und Kilchberg	6
4. Eckwerte der beiden Spitäler	6
5. Die öffentlichen Spitäler im Umfeld der eidgenössischen und kantonalen Spitalpolitik	8
6. Fusion – Chance für den ganzen Bezirk Horgen	9
6.1 Vertrag zwischen den Trägergemeinden betreffend Betrieb des Spitals im Bezirk Horgen	10
6.2 Finanzielle Leistungen der Gemeinden	11
6.3 Rahmenvertrag zwischen den Trägergemeinden und der Stiftung Spital Zimmerberg (Leistungsvereinbarung)	13
7. Fusionsvertrag	14
8. Aufgabenteilung zwischen den Spitalstandorten Horgen und Kilchberg	14
9. Auswirkungen eines Neins zur Fusion	15
10. Schlussfolgerung	15

Anhang

1) Vertrag zwischen den Trägergemeinden	16
2) Rahmenvertrag (Leistungsvereinbarung)	22

1. Antrag

1. Der Fusion der Spitäler Sanitas und Zimmerberg wird zugestimmt.
2. Der Vertrag zwischen den Trägergemeinden betreffend den Betrieb eines Spitals im Bezirk Horgen durch die privatrechtliche Stiftung Spital Zimmerberg (vgl. erläutender Bericht Anhang 1) wird genehmigt. Er ersetzt den gleichnamigen Vertrag, der auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist.
3. Der Rahmenvertrag zwischen den Trägergemeinden und der Stiftung Spital Zimmerberg betreffend Leistungsvereinbarung für den Betrieb des Spitals im Bezirk Horgen (vgl. erläutender Bericht Anhang 2) wird genehmigt. Er ersetzt den gleichnamigen Vertrag, der auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

2. Worum es geht – die Vorlage in Kürze

Mit der Fusion der Spitäler Zimmerberg und Sanitas machen die zuständigen Organe vorausschauend einen wichtigen Schritt im Hinblick auf das neue Finanzierungssystem, welches ab dem Jahre 2012 die schweizweite Einführung von Fallpauschalen (so genannte DRG's) als Entgelt für stationäre Spitalbehandlungen beinhaltet und mit der ebenfalls die auf diesen Zeitpunkt angekündigte neue Spitalplanung des Regierungsrates des Kantons Zürich einhergeht.

Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass mit der Einführung dieses neuen Entgeltungssystems nur Spitäler auf dem Markt bestehen können, welche eine gewisse Grösse aufweisen.

Die Spitäler Zimmerberg und Sanitas verfügen zwar über neue, moderne Bau- und Infrastrukturen mit hervorragenden Mitarbeitendenteams, erreichen aber je für sich alleine diese Grösse nicht. Hingegen werden durch ein Zusammengehen reelle Chancen genutzt und gleichzeitig die Konkurrenzsituation ausgeschaltet.

Mit dem Zusammenschluss der beiden Spitäler unter einer Leitung und einem Rechtsträger (die Stiftung Krankenhaus Sanitas soll in die Stiftung Spital Zimmerberg integriert werden) mit klaren Schwergewichtsbildungen an den beiden bleibenden Spitalstandorten Horgen und Kilchberg, werden Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden. Dadurch entsteht ein wirtschaftlich konkurrenzfähiges Schwerpunktspital, welches die Grundversorgung und Teile der Spezialversorgung der Bevölkerung im Bezirk Horgen nachhaltig auch in Zukunft garantieren kann.

Die vertragliche Regelung für das Übergangsjahr 2011 beinhaltet die praktisch unveränderte Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden gemäss der heutigen Spitalkreiszureitung.

3. Ein gemeinsames Grundversorgungsspital und Gesundheitszentrum für das linke Zürichseeufer an den Standorten Horgen und Kilchberg

Seit der Schliessung der Spitäler Adliswil und Thalwil im Jahre 1998 zeichnen die beiden Stiftungen Zimmerberg in Horgen und Krankenhaus Sanitas in Kilchberg hauptsächlich für die Grundversorgung der Bevölkerung am linken Zürichseeufer verantwortlich. Beide Spitäler haben in betriebswirtschaftlicher Hinsicht (Anzahl Fälle pro Disziplin) eine kritische Grösse. Beide Spitäler haben eine hervorragende Bausubstanz (Zimmerberg Neubau; Sanitas Totalsanierung im Verlaufe der letzten zehn Jahre). Beide Spitäler haben einen ähnlichen Leistungsauftrag der Gesundheitsdirektion, wobei das Spital Zimmerberg schwergewichtig im Chefarztsystem und das Sanitas ausschliesslich im Belegarztsystem geführt wird.

Mit der geplanten Fusion der beiden Stiftungen, das heisst der Auflösung der Stiftung Krankenhaus Sanitas Kilchberg unter gleichzeitiger Integration in die Stiftung Zimmerberg mit allen Aktiven und Passiven, kann eine optimale und nachhaltige medizinische Grundversorgung aus einer Hand im gesamten Bezirk Horgen sichergestellt werden. Durch die Zusammenlegung der Administration und der entsprechenden IT-Systeme sowie durch Schwergewichtsbildung an den einzelnen Standorten können Synergien genutzt und die medizinische und pflegerische Qualität auf hohem Niveau gehalten werden. Ein Mix zwischen Chefarzt- und Belegarztsystem soll erhalten bleiben, damit der Patient bei Wahlentscheidungen nach wie vor den Arzt seiner Wahl festlegen kann. Durch den Zusammenschluss soll weiter eine Reduktion der 208 betriebswirtschaftlichen Planbetten (Berechnungsgrundlagen 2008) um rund 10 % ermöglicht werden. Die frei werdenden Betten können einer noch nicht definierten Nutzung für zusätzliche Aufträge in der Grundversorgung wie beispielsweise Übergangspflege, Geriatrie, Pflegeheimplätze, Rehabilitation oder Komplementärmedizin verwendet werden.

4. Eckwerte der beiden Spitäler

SPITAL SANITAS	SPITAL ZIMMERBERG
Rechtliches 2009	
– Gemeinnützige, privatrechtliche Stiftung des Instituts St. Joseph, Ilanz – Spitalregionsgemeinden: Adliswil, Kilchberg, Langnau a. A., Rüschlikon, Thalwil, Stadt Zürich – UNICEF-Zertifikat für stillfreundliche Klinik – H-Quality-Label des Verbandes Zürcher Krankenhäuser (VZK)	– Gemeinnützige privatrechtliche Stiftung – Spitalregionsgemeinden: Hirzel, Horgen, Hütten, Oberrieden, Richterswil, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil zwecks Übernahme des gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungsauftrags – UNICEF-Zertifikat für stillfreundliche Klinik – H-Quality-Label des VZK

SPITAL SANITAS	SPITAL ZIMMERBERG
Finanzielle Verantwortung	
– Stiftung Krankenhaus Sanitas Kilchberg	– Vertragsgemeinden
Leistungsaufträge 2010	
– Innere Medizin – Chirurgie, inklusive Leistungen im Bereich der Orthopädie, Oto-Rhino-Laryngologie, Ophthalmologie, Urologie und Gefässchirurgie – Gynäkologie – Geburtshilfe – Wirbelsäulenchirurgie	– Innere Medizin, inkl. Leistungen im Bereich der Gastroenterologie, Kardiologie, Onkologie und Pneumologie – Chirurgie, inkl. Leistungen im Bereich der Orthopädie, Oto-Rhino-Laryngologie, Urologie – Gynäkologie – Geburtshilfe – Rettungsdienst (im Auftrag der Vertragsgemeinden)
Kennzahlen 2008	
– 5'937 stationäre Patienten – 1'553 teilstationäre Patienten – 7'482 Operationen – 110 stationäre Akutbetten – 22 Langzeitbetten (Pflegeheim) – 23 Betten in der chirurgischen Tagesklinik mit integriertem Aufwachraum – 9 Betten Carefit für postakute Nachsorge (Rehabilitation nach Operationen)	– 5'983 stationäre Patienten – 881 teilstationäre Patienten – 3'503 Operationen – 125 stationäre Akutbetten – 11 Betten in der Tagesklinik – 6 IPS-Betten
Finanzielles 2008	
– Aufwand 54,2 Mio. Franken – Ertrag 42,5 Mio. Franken – Leistungsabgeltung öffentliche Hand 11,7 Mio. Franken	– Aufwand 68,2 Mio. Franken – Ertrag 54,3 Mio. Franken – Leistungsabgeltung öffentliche Hand 13,9 Mio. Franken
Personelles 2008	
– 365 Mitarbeitende (279,8 Stellen inkl. Nebenbetriebe) – 176 Belegärzte und 7 Anästhesieärzte	– 574 Mitarbeitende (391 Stellen inkl. Nebenbetriebe) – 5 Chefärzte, 17 Belegärzte

5. Die öffentlichen Spitäler im Umfeld der eidgenössischen und kantonalen Spitalpolitik

Der Bund beauftragte die Kantone, eine Spitalplanung mit Einbezug der Privatspitäler bis zum Jahr 2012 zu erarbeiten und umzusetzen. Der Kanton Zürich, respektive die Gesundheitsdirektion hat eigens ein Projektteam eingesetzt und arbeitet mit Hochdruck an dieser komplexen Aufgabe.

Parallel dazu sollen ab 2012 die Spitalleistungen schweizweit mit Fallpauschalen, den sogenannte DRG's abgerechnet werden. Diese Preise beinhalten sämtliche mit dem entsprechenden Fall einhergehenden Kosten, von der Administration über die Hauptdiagnose, Nebendiagnosen, Komplikationsrisiken, Interventionen, Therapien, Material- und Medikamentenkosten bis hin zu Kapital- und Investitionskostenanteilen. Die für die Preisgestaltung beauftragte Swiss DRG AG berechnet die Preise der einzelnen Leistungen (DRG) aufgrund schweizerischer Mittelwerte.

Man erwartet mit diesen Pauschalabgeltungen einen Anreiz für die Spitäler, die Patienten wirkungsvoll, effizient und wirtschaftlich zu behandeln. Begleitet wird dieses Abrechnungssystem von einem Qualitätsmanagement um sicher zu stellen, dass die Spitalleistungen optimal zu Gunsten der Patientinnen und Patienten erbracht werden. Letztere können ihr Spital mehr oder weniger frei wählen und bringen im übertragenen Sinn das Geld mit der Fallpauschale in das von ihnen gewählte Spital. Krankenversicherer, Kanton und Wohnortgemeinde der Patientin, des Patienten zahlen mittels dieser Fallpauschale ihren Anteil ausschliesslich dem behandelnden Spital.

Die Spitäler werden also vermehrt einem Wettbewerb ausgesetzt. Wer viele Patienten in «sein» Spital leiten kann, erhält über die Fallpauschalen das entsprechende Geld, wer weniger Leistungen erbringt, erhält weniger Geld. Dieses System zwingt die Spitäler, ihre Kostenstruktur möglichst tief und die Qualität möglichst hoch zu halten.

Um in diesem Wettbewerb, dem, wie erwähnt schweizerische Mittelwerte in der Preisbildung zu Grunde liegen, bestehen zu können, ist es unabdingbar insbesondere die Fixkosten tief zu halten. Weiter sind der Leistungskatalog wie auch die jährliche Anzahl der Behandlungen/Eingriffe von entscheidender Bedeutung. Einfach gesagt: Viele gleiche Behandlungen/Eingriffe durch ein eingespieltes Team ermöglichen eine hohe Qualität und sind kostengünstiger.

Fazit für die Spitäler Zimmerberg und Sanitas

Die beiden Spitäler sind, wie oben beschrieben und aufgrund der genannten Kenndaten, je für sich alleine zu klein, zu unwirtschaftlich und verfügen nicht überall über Mindestfallzahlen, um in diesem Markt längerfristig bestehen zu können. Die zu erwartenden Defizite würden daher voraussichtlich drastisch steigen und die Gemeinden des Bezirks müssten für die ungedeckten Kosten aufkommen – so lange, bis die Schmerzgrenze der Trärgemeinden erreicht ist und sie nicht mehr bereit sind, die ungedeckten Kosten zu tragen. Dies würde dann das Ende der Spitäler im Bezirk bedeuten. Doch soweit darf es keinesfalls kommen!

Die Stiftungsräte des Zimmerberg- und des Sanitas Spitals haben die Situation gründlich hinterfragt und beurteilt und setzen alles daran, der Bevölkerung des Bezirks die heutige, hochstehende Spitalversorgung und die damit verbunden Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Verantwortlichen der beiden Spitäler haben über die Konzentration gewisser Disziplinen an nur noch einem Standort beraten und Entscheide vorbereitet, die nicht unerhebliche Sparpotenziale dank Synergien und optimierten Betriebsabläufen veranschlagen. Per Saldo, kann die Betriebsrechnung der zusammengeschlossenen Spitäler mittelfristig, bei gleich bleibenden Rahmenbedingungen, sowie weiterhin hoher medizinischer und pflegerischer Qualität so abgeschlossen werden, dass die Wettbewerbstauglichkeit gewährleistet bleibt.

Als erster Schritt hat man sich in den beiden Spitätern auf einen Managementvertrag geeinigt, der es bereits seit Januar 2010 erlaubt, die oberste Führungsebene nur noch einem Spital, dem Spital Zimmerberg zuzuweisen.

Praktisch gleichzeitig wurden Fusionsgespräche aufgenommen und gemeinsam der Fusionsvertrag erarbeitet. Dieser wurde von der kantonalen Stiftungsaufsicht genehmigt. Hauptinhalt des Fusionsvertrages ist die Auflösung der Stiftung Sanitas und der Übertrag von Aktiven und Passiven in die Stiftung des Spitals Zimmerberg.

Die neue Spitalgemeinschaft des Bezirks Horgen ist bereit, die Herausforderungen im Gesundheitswesen anzunehmen und innovativ mit zu gestalten. So sind die Verantwortlichen auch offen für die vom Volk unlängst angenommene Komplementärmedizin oder für eine wohnortsnahe Rehabilitation.

6. Fusion – Chance für den ganzen Bezirk Horgen

Die Fusion der Stiftung Krankenhaus Sanitas mit der Stiftung Spital Zimmerberg zu einem Spital mit den beiden Standorten Horgen und Kilchberg ermöglicht es den Bezirksgemeinden, ein wirtschaftlich konkurrenzfähiges Schwerpunktspital am linken Zürichseeufer nachhaltig zu sichern.

Das letzte Wort zu dieser Fusion respektive zu den Verpflichtungen der Trägergemeinden haben Gemeindeversammlung oder Parlament.

Die Trägergemeinden haben zu genehmigen:

- Vertrag zwischen den 12 Trägergemeinden betreffend den Betrieb des Spitals im Bezirk Horgen durch die privatrechtliche Stiftung Spital Zimmerberg
- Rahmenvertrag zwischen den 12 Trägergemeinden und der Stiftung Spital Zimmerberg betreffend Leistungsvereinbarung für den Betrieb des Spitals im Bezirk Horgen

6.1 Vertrag zwischen den Träbergemeinden betreffend Betrieb des Spitals im Bezirk Horgen

Die Bezirksgemeinden beschliessen mit diesem Vertrag, die öffentliche Aufgabe, ein Schwerpunktspital und Gesundheitszentrum im Sinne des kantonalen Gesundheitsgesetzes zu betreiben und den Rettungsdienst sicherzustellen, der Stiftung Spital Zimmerberg zu übertragen. Der Stiftung können auch weitere Dienstleistungen der Gemeinden übertragen werden.

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Der Stiftungsrat und dessen Präsident werden vom Spitalrat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Aufgrund der bisherigen Patientenströme geht die kantonale Spitalplanung von folgenden Bevölkerungsanteilen der Träbergemeinden aus (Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 23. April 2008):

Adliswil	30 %
Hirzel	100 %
Horgen	100 %
Hütten	100 %
Kilchberg	50 %
Langnau	30 %
Oberrieden	100 %
Richterswil	100 %
Rüschlikon	50 %
Schönenberg	100 %
Thalwil	80 %
Wädenswil	100 %

Der Spitalrat ist das Aufsichtsorgan der Gemeinden und setzt sich aus mindestens 14 Mitgliedern zusammen, sofern alle 12 Gemeinden der neuen Spitalträgerschaft angehören.

Jede Gemeinde hat Anspruch auf einen Sitz im Spitalrat. Übersteigt die Einwohnerzahl einer Gemeinde gemäss Zuteilungsquote der Gesundheitsdirektion 15'000, so hat die betreffende Gemeinde Anspruch auf 2 Sitze. Dies trifft zur Zeit auf Horgen und Wädenswil zu.

Der Vertrag zwischen den Träbergemeinden und damit die Fusion kommt zustande, wenn ihm 8 der 12 Bezirksgemeinden zustimmen.

6.2 Finanzielle Leistungen der Gemeinden

Betriebskosten

Bisher übernahmen die Trägergemeinden für das Spital Zimmerberg das ganze und für das Spital Sanitas das vertraglich vereinbarte Defizit, das nach Ausrichtung des Staatsbeitrages übrig blieb. Der dafür geltende Verteilschlüssel ist unterschiedlich für die Zimmerberg-Gemeinden und die Sanitas-Gemeinden.

Da die Spitalfinanzierung voraussichtlich ab 2012 ohnehin neu geregelt wird, soll für die Übergangszeit bis zu deren Inkrafttreten am bisherigen Verteilschlüssel für die beiden Häuser festgehalten werden.

Die Stadt Zürich hat sich bereit erklärt, bis zur Neuregelung der Spitalfinanzierung gemäss dem bisherigen Verteilschlüssel ihren Anteil an das Sanitas-Defizit zu leisten.

Auf der Basis der Rechnungsabschlüsse 2006/2007 und 2008 der beiden Spitäler wird ein interner Defizitverteilungsschlüssel von 53 % des Gesamtdefizits für das Spital Zimmerberg und 47 % für das Spital Sanitas festgelegt.

Hirzel, Horgen, Hütten, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil übernehmen unter Berücksichtigung ihrer Zuteilungsquote 53 % des Bruttodefizits nach dem bisherigen Verteilschlüssel Spital Zimmerberg.

Adliswil, Kilchberg, Langnau, Rüschlikon und Thalwil sowie die Stadt Zürich übernehmen unter Berücksichtigung ihrer Zuteilungsquote 47 % des Bruttodefizits nach dem bisherigen Verteilschlüssel Spital Sanitas.

(Zweifachnennungen ergeben sich durch die Beteiligung einzelner Gemeinden an beiden Spitälern)

Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass die Spitalfusion keine neuen Kostenverteilungsschlüssel auslöst.

Investitionen

Die Stiftung Zimmerberg übernimmt die bewährte privatwirtschaftliche Praxis der Stiftung Sanitas und finanziert neu alle Investitionen selbst und belastet die entsprechenden Schuldzinsen und Abschreibungen der Betriebsrechnung.

Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen für das fusionierte Spital entsprechen den bisherigen für das Spital Zimmerberg.

Finanzkompetenzen im Rahmen des Voranschlags

	neue, einmalige Ausgaben: z. B. Investitionen / Ersatzanschaffungen
Gemeinden (Urnenabstimmung) oder Gemeindeversammlung)	ab Fr. 5'000'000.–
Spitalrat (Organ der Gemeinden)	ab Fr. 1'000'000.– bis Fr. 5'000'000.–
Stiftungsrat	ab Fr. 100'000.– bis Fr. 1'000'000.–
Geschäftsleitung	bis Fr. 100 000.–
	neue, wiederkehrende Ausgaben: z. B. Betriebskosten
Gemeinden (Urnenabstimmung) oder Gemeindeversammlung)	ab Fr. 2'000'000.–
Spitalrat (Organ der Gemeinden)	ab Fr. 500'000.– bis Fr. 2'000'000.–
Stiftungsrat	ab Fr. 50'000.– bis Fr. 500'000.–
Geschäftsleitung	bis Fr. 50'000.–

Finanzkompetenzen ausserhalb des Budgets

	neue, einmalige Ausgaben: z. B. Investitionen / Ersatzanschaffungen
Gemeinden (Urnenabstimmung) oder Gemeindeversammlung)	ab Fr. 5'000'000.–
Spitalrat (Organ der Gemeinden)	ab Fr. 500'000.– bis Fr. 5'000'000.–
Stiftungsrat	ab Fr. 50'000.– bis Fr. 500'000.–
Geschäftsleitung	bis Fr. 50'000.–
	neue, wiederkehrende Ausgaben: z. B. Betriebskosten
Gemeinden (Urnenabstimmung) oder Gemeindeversammlung)	ab Fr. 1'000'000.–
Spitalrat (Organ der Gemeinden)	ab Fr. 50'000.– bis Fr. 1'000'000.–
Stiftungsrat	bis Fr. 50'000.–

Fusionskosten

Die Fusion der beiden Spitäler Zimmerberg und Sanitas zu einem Spital mit zwei Standorten ist sehr anspruchsvoll und wird in 25 Teilprojekten umgesetzt. Es wird mit einmaligen Fusionskosten von total 4,46 Mio. Franken gerechnet, denen ab 2012 jährlich wiederkehrende Einsparungen von 10,35 Mio. Franken gegenüberstehen.

Die Fusionskosten gliedern sich wie folgt:

– Bauliche Anpassungen, Infrastruktur, Informatik	2,1 Mio. Franken
– Externe Beratung (rechtliche Fragen, Strategie, externe Projektunterstützung)	0,6 Mio. Franken
– Interner Personalaufwand	0,9 Mio. Franken
– eventuelle ausserordentliche Personalkosten (Früh pensionierungen, Outplacement, u.a.)	0,8 Mio. Franken
Total Fusionskosten	4,465 Mio. Franken

Es darf davon ausgegangen werden, dass eine Stellenreduktion bei den Mitarbeitenden in der Pflege zu keinen Entlassungen führt, da intern wie extern genügend offene Stellen angeboten werden. Auch wenn der Arbeitsmarkt für betroffene Mitarbeitende in der Verwaltung schwieriger sein dürfte, gehen wir davon aus, dass sie eine neue Stelle finden werden.

Die Spitäler Sanitas und Zimmerberg sind sich aber ihrer sozialen Verantwortung der Mitarbeitenden gegenüber bewusst. Für allfällige Härtefälle sind deshalb Fr. 800'000.– vorsorglich eingestellt.

Die Fusionskosten führen zu keinen Mehrbelastungen der Gemeinden:

- In den Jahren 2010/11 werden schwergewichtig fusionsbedingte Investitionen realisiert und andere nicht dringend notwendige auf die Jahre 2012 ff verschoben.
- Die weiteren Fusionskosten in den Jahren 2010/11 können durch Einsparungen kompensiert werden.

Die zuständigen Spitalorgane gehen davon aus, dass ab 1. Januar 2012 geplante jährliche Einsparungen von 10,35 Mio. Franken voll zum Tragen kommen.

Damit kann das Ziel, ab 2012 auch wirtschaftlich ein konkurrenzfähiges Spital zu sein, erreicht werden.

6.3 Rahmenvertrag zwischen den Trärgemeinden und der Stiftung Spital Zimmerberg (Leistungsvereinbarung)

In diesem Vertrag verpflichtet sich die Stiftung Zimmerberg, die gesetzlich vorgeschriebene Spitalversorgung für den ganzen Bezirk Horgen sicherzustellen. Auf der anderen Seite verpflichten sich die Gemeinden, nebst Kanton und Versicherungen, die Restfinanzierung des Spitalbetriebs sicherzustellen.

7. Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag zwischen der Stiftung Spital Zimmerberg und der Stiftung Krankenhaus Sanitas Kilchberg wurde rechtsgültig durch die beiden Stiftungsräte beschlossen. Bereits zugestimmt haben die Behördenkonferenz und der Spitalrat.

Über den Fusionsvertrag haben die Trägergemeinden nicht zu befinden. Der Vertrag tritt aber nur in Kraft, wenn 8 der 12 Bezirksgemeinden dem Vertrag zwischen den Trägergemeinden und dem Rahmenvertrag zustimmen.

8. Aufgabenteilung zwischen den Spitalstandorten Horgen und Kilchberg

Die Fusion hat zum Ziel, eine qualitativ hochstehende medizinische und wirtschaftlich konkurrenzfähige Grundversorgung mit einzelnen Spezialdisziplinen für die Bevölkerung der gesamten Region sicher zu stellen. Um die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit zu erreichen, müssen rund 10 Mio. Franken (Basis 2008) eingespart werden. So können die heute vergleichsweise hohen Fallkosten der beiden Spitäler gesenkt und den ab 2012 geltenden Fallpauschalen angenähert werden.

Dies kann nur erreicht werden, wenn die teuren Vorhalteleistungen für einen 24-h-Notfall- und Intensivabteilungs-Betrieb an einem Standort konzentriert werden. Für die Schwerpunktbildung wurde deshalb folgende Grundsatzlösung erarbeitet und von den beiden Stiftungsräten einstimmig verabschiedet:

- Das Spital Zimmerberg in Horgen, im geographischen Zentrum der Region, mit den heute bereits bestehenden Vorhalteleistungen für einen 24-h-Notfallbetrieb, Intensivstation und Rettungsdienst bildet das Zentrum für die regionale Grundversorgung. Zentrale Elemente der Grundversorgung sind die Innere Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe.
- Das Spital Sanitas mit seiner geographischen Nähe zur Stadt Zürich wird als regionaler und überregionaler Anbieter für planbare Eingriffe positioniert. Schwerpunkte sind unter anderen Orthopädie, Urologie, Gynäkologie, Augenheilkunde, Ohren-Nasen-Hals, Allgemeine Chirurgie/Gefässchirurgie, Innere Medizin, Tagesklinik, Rehabilitation, sowie Übergangs- und Langzeitpflege. Die ärztliche und pflegerische Betreuung bleibt im Sanitas wie bisher rund um die Uhr sichergestellt.
- Aufgrund der langen Tradition der Geburtsklinik im Sanitas war zum Zeitpunkt der Fusionserklärung naheliegend, die Geburten im Spital Sanitas zu konzentrieren. Die detaillierten Abklärungen zur Schwerpunktbildung haben aber gezeigt, dass eine 24-h-Vorhalteleistung für ungeplante Kaiserschnitte an beiden Standorten in Zukunft unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit zu kostenintensiv ist und die Geburten zur Grundversorgung und damit ins Zentrum der Region gehören.

9. Auswirkungen eines Neins zur Fusion

Sagen mehr als 4 Bezirksgemeinden Nein zur Spitalfusion, so ist sie gescheitert.

Dies hätte schwerwiegende, negative Auswirkungen auf die Spitalversorgung unserer Region:

- Die beiden Spitäler Sanitas und Zimmerberg würden wie bisher weiterbestehen, ohne Schwerpunktbildung an den beiden Standorten Horgen und Kilchberg.
- Beide Spitäler wären auch in Zukunft wirtschaftlich nicht konkurrenzfähig. Die notwendige Reduktion der Fallkosten um 10 % ist auch bei rigorosen Einsparungen im eigenen Haus ohne konsequente Aufteilung der Fachgebiete auf die Standorte Horgen und Kilchberg nicht erreichbar. Beide Spitäler können sich Doppelspurigkeiten nicht leisten.
- Die Kostenbeitragspflicht der Gemeinden für ihr jeweiliges Spital bleibt für das Jahr 2011 unverändert. Mit der neuen Spitalfinanzierung (Fallkostenpauschalen) ab 2012 müssten beide Spitäler Defizite schreiben. Nur mit der Übernahme dieser Defizite in der Grössenordnung des einzusparenden Betrages von rund 10 Millionen Franken jährlich durch die Gemeinden würden die Spitäler überleben. Es ist kaum denkbar, dass die Gemeinden diese zusätzlichen Defizite langfristig übernehmen werden. Fest steht, dass die Stadt Zürich, die heute rund die Hälfte der Gemeindebeiträge an das Spital Sanitas bezahlt, ab 2012 keine Defizitbeiträge mehr leistet. Die verbliebenen Sanitas-Gemeinden müssten diesen Anteil zusätzlich übernehmen, was kaum denkbar wäre.
- Die bisherigen Leistungsaufträge der kantonalen Gesundheitsdirektion an die Spitäler Sanitas und Zimmerberg, die im Jahr 2012 neu vergeben werden, wären stark in Frage gestellt.

Ein Nein zur Fusion hätte zur Folge, dass das Spital Sanitas voraussichtlich in den nächsten Jahren geschlossen werden müsste und auch das Spital Zimmerberg mittelfristig keine Überlebenschance hätte.

10. Schlussfolgerung

Mit der Fusion der beiden Spitäler Sanitas und Zimmerberg zu einem Spital mit einer konsequenten Aufgabenteilung zwischen den Standorten Horgen und Kilchberg gelingt es, eine qualitativ hochstehende und wirtschaftlich konkurrenzfähige Spitalgrundversorgung für den ganzen Bezirk Horgen nachhaltig zu sichern. Diese einmalige Chance gilt es jetzt wahrzunehmen.

Die zuständigen Organe beider Spitäler haben der Fusion bereits zugestimmt und empfehlen den Bezirksgemeinden aus Überzeugung, diesen Schritt gutzuheissen.

Anhang 1

Vertrag

zwischen

den Gemeinden **Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil, Wädenswil**
(nachstehend Gemeinden genannt)

betreffend

Betrieb des Spitals im Bezirk Horgen

(nachstehend **Spital** genannt)

durch die privatrechtliche Stiftung Spital Zimmerberg

Präambel

Gemäss § 39 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962, welcher gemäss revidiertem Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 nach wie vor Geltung hat, ist die «Errichtung und der Betrieb anderer (als kantonalen) Spitäler und Krankenhäuser Sache der Gemeinden. (...) Der Regierungsrat kann für die Umsetzung der bedarfsgerechten Planung der Spital- und Pflegeheimversorgung nach Massgabe der Bestimmungen über die Krankenversicherung einzelne Gemeinden zur Zusammenarbeit in einem Zweckverband verpflichten.»

Durch die Fusion der Stiftung Krankenhaus Sanitas Kilchberg, welche ein Spital- und Gesundheitszentrum in Kilchberg betreibt, mit der Stiftung Spital Zimmerberg übernimmt letztere alle Aktiven und Passiven der Stiftung Krankenhaus Sanitas Kilchberg durch Universalsukzession. Dadurch müssen die Gemeinden untereinander einen Vertrag betreffend Betrieb des Spitals sowie mit der Stiftung Spital Zimmerberg einen Rahmenvertrag betreffend Leistungsvereinbarung für den Betrieb des Spitals abschliessen. Dies bedingt, dass in den Gemeinden über den Vertrag betreffend Betrieb des Spitals sowie über den Rahmenvertrag betreffend Leistungsvereinbarung für den Betrieb des Spitals abgestimmt werden muss.

Die kantonale Spitalplanung geht für das Spital von folgenden Anteilen der Bevölkerung der Trägergemeinden aus. Die Zuteilungsquoten stützen sich auf die Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 23. April 2008.

Adliswil	30 %
Hirzel	100 %
Horgen	100 %
Hütten	100 %
Kilchberg	50 %
Langnau	30 %

Oberrieden	100 %
Richterswil	100 %
Rüschlikon	50 %
Schönenberg	100 %
Thalwil	80 %
Wädenswil	100 %

Die Gemeinden beschliessen, die öffentliche Aufgabe, ein Spital als Schwerpunktspital und Gesundheitszentrum der Gemeinden mit kantonalem Leistungsauftrag im Sinne des Gesundheitsgesetzes zu betreiben, an die Stiftung Spital Zimmerberg zu übertragen.

Mit diesem Vertrag soll die Organisation des Spitals zwischen den Gemeinden festgelegt werden.

Art. 1 Vertragszweck

Die Gemeinden beschliessen, der privatrechtlichen Stiftung mit dem Namen «Stiftung Spital Zimmerberg» (nachstehend «Stiftung» genannt) die öffentliche Aufgabe zu übertragen, das Spital als Schwerpunktspital und Gesundheitszentrum der Gemeinden mit kantonalem Leistungsauftrag im Sinne des Gesundheitsgesetzes zu betreiben, den Rettungsdienst sicherzustellen und bei entsprechender Übertragung ambulante und weitere Dienstleistungen der Gemeinden (z.B. Spitex, Wohn- und Pflegeheim und Rehabilitation) wahrzunehmen.

Die Gemeinden schliessen mit der Stiftung eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.

Art. 2 Stiftungszweck

Als Zweck der Stiftung vereinbaren die Gemeinden die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Spitalversorgung sowie des Rettungsdienstes in den Gemeinden und die Wahrnehmung ambulanter und weiterer Dienste gemäss Artikel 1 dieses Vertrages im Einklang mit dem Gesundheitsgesetz und der zwischen den Gemeinden und der Stiftung abgeschlossenen Leistungsvereinbarung.

Diese Sicherstellung der öffentlichen spitalmedizinischen Versorgung und des Rettungsdienstes und die Wahrnehmung ambulanter und weiterer Dienste sollen dabei im Einklang mit den übergeordneten Zielen, Konzepten und Leitideen für die Gemeinden im Bezirk Horgen erfolgen.

Die Stiftung kann im Rahmen des Stiftungszweckes eigene Betriebe bilden, welche bei ihrer Aufgabenerfüllung mindestens kostendeckend sein müssen. Diese Betriebe führen eine eigene Jahresrechnung und erstellen einen eigenen Voranschlag. Beide werden vom Stiftungsrat genehmigt.

Art. 3 Organisation der Stiftung

Die Organisation der Stiftung ist in den jeweils gültigen Fassungen der Statuten und des Organisationsreglements geregelt. Danach sind Organe der Stiftung der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Der Stiftungsrat und dessen Präsident werden

vom Spitalrat (vgl. Art. 4 nachstehend) für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht dem Spitalrat angehören.

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Unternehmenspolitik, der Unternehmensstrategie, der grundsätzlichen Organisationsstruktur, der Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Sicherung der Fähigkeiten und Mittel zur langfristigen erfolgreichen Unternehmensführung fest.

Art. 4 Aufsichtsorgan der Gemeinden (Spitalrat)

4.1 Zusammensetzung und Organisation

Die Gemeinden vereinbaren, neben der stiftungsrechtlichen Aufsicht ein unabhängiges Aufsichtsorgan zu schaffen. Dieses Aufsichtsorgan wird Spitalrat genannt und setzt sich, sofern alle Gemeinden diesem Vertrag zustimmen, aus mindestens 14 Mitgliedern zusammen. Folgende Zusammensetzung ist beabsichtigt:

- Adliswil 1 Mitglied;
- Hirzel: 1 Mitglied;
- Horgen: 2 Mitglieder;
- Hütten: 1 Mitglied;
- Kilchberg 1 Mitglied;
- Langnau am Albis 1 Mitglied
- Oberrieden: 1 Mitglied;
- Richterswil: 1 Mitglied;
- Rüschlikon 1 Mitglied
- Schönenberg: 1 Mitglied;
- Thalwil: 1 Mitglied;
- Wädenswil: 2 Mitglieder.

Die Anzahl der Mitglieder des Spitalrates ist einerseits von der kantonalen Spitalplanung abhängig und andererseits von der Annahme dieses Vertrages in den Gemeinden. Gemeinden, welche aufgrund der Spitalplanung nicht mehr im Einzugsbereich des Spitals sind, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Spitalrat mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Einzugsbereich des Spitals zugeteilt werden, haben einen Anspruch auf Vertretung im Spitalrat mit ihrem Eintrittsdatum. Gemeinden, welche diesen Vertrag nicht annehmen, haben keinen Anspruch auf Vertretung im Spitalrat. Gemeinden, welche diesen Vertrag kündigen, verlieren ab dem Zeitpunkt, in welchem die Kündigung rechtswirksam wird, ihren Anspruch auf Vertretung im Spitalrat.

Jede Gemeinde hat Anspruch auf einen Sitz im Spitalrat. Übersteigt die Einwohneranzahl einer Gemeinde, die in der Präambel genannte Zuteilungsquote der Gesundheitsdirektion berücksichtigend, 15'000 hat die betreffende Gemeinde Anspruch auf zwei Sitze im Spitalrat.

Die Mitglieder des Spitalrates und ihre Stellvertreter werden von der Exekutive der oben genannten Gemeinden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Jede handlungsfähige natürliche Person, welche zugleich der Exekutive in der sie bestimmenden Gemeinde angehört, kann als Mitglied bestimmt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

sig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen bzw. Vorgänger.

Der Spitalrat ist befugt, Mitarbeiterinnen resp. Mitarbeiter der Stiftung und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antragsrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.

Die Organisation des Spitalrats ist in der jeweils gültigen Fassung des entsprechenden Organisationsreglements geregelt, welches vom Aufsichtsorgan selber zu erlassen ist.

4.2 Aufgaben

Der Spitalrat hat folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung der Stiftung;
- b) Erlass und Anpassung des Organisationsreglements des Spitalrates;
- c) Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Stiftungsrates sowie deren Abberufung;
- d) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und des Voranschlages der Stiftung (mit Ausnahme der Betriebe gemäss Art. 2);
- e) Kenntnisnahme des Leitbildes, der Strategie und der Mittelfristplanung der Stiftung;
- f) Kenntnisnahme der Entschädigungsregelung des Stiftungsrates;
- g) Beschlussfassung über neue, budgetierte einmalige Ausgaben der Stiftung von 1 Mio. Franken bis zu 5 Mio. Franken pro Objekt und pro Jahr. Bei tieferen Beträgen liegt die Kompetenz beim Stiftungsrat. Diese wird ihm vom Spitalrat jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages übertragen;
- h) Beschlussfassung über neue, budgetierte wiederkehrende Ausgaben von Fr. 500'000.– bis 2 Mio. Franken. Bei tieferen Beträgen liegt die Kompetenz beim Stiftungsrat;
- i) Beschlussfassung über neue, nicht budgetierte einmalige Ausgaben von Fr. 500'000.– bis zu 5 Mio. Franken pro Objekt und pro Jahr. Bei tieferen Beträgen liegt die Kompetenz beim Stiftungsrat. Diese wird ihm vom Spitalrat jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages übertragen;
- j) Beschlussfassung über neue, nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben von Fr. 50'000.– bis 1 Mio. Franken. Bei tieferen Beträgen liegt die Kompetenz beim Stiftungsrat. Diese wird ihm vom Spitalrat jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages übertragen;
- k) Beschlussfassung über die Festlegung der Grundsätze im Zusammenhang mit den Betriebsbeiträgen der Gemeinden im Einzugsbereich des Spitals Zimmerberg;
- l) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, welche dem Spitalrat aus besonderen Gründen vom Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Art. 5 Vermögen der Stiftung

Das Spitalareal in Adliswil, Kilchberg und Horgen (d. h. die Grundstücke Kat.-Nr. 11327 in Horgen, Kat.-Nr. 640 und 3779 in Kilchberg und Kat.-Nr. 7998, 7999 und 7539 in Adliswil) sowie alle Spitalgebäude und Mobilien bilden das Stiftungsvermögen. Vorbehalten bleiben Ansprüche des Kantons und der Gemeinden aufgrund von Investitionen, die sie finanziert haben.

Art. 6 Finanzielle Leistungen der Gemeinden

6.1 Betriebskosten

Die Errichtung und der Betrieb von anderen als Kantonsspitalern, psychiatrischen Einrichtungen und Spezialkliniken ist nach geltendem Gesundheitsgesetz Sache der Gemeinden. Da das Spital Zimmerberg und das Spital und Gesundheitszentrum Sanitas von einer privaten Stiftung betrieben werden, vereinbaren die Gemeinden, genannte gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, indem sie sich an der Finanzierung der Stiftung beteiligen. Die Gemeinden übernehmen den nach Ausrichtung des Staatsbeitrags verbleibenden Rest der vom Kanton im Rahmen des Globalbudgets anerkannten Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Sie finanzieren demnach das Bruttodefizit des Spitals Zimmerberg und des Spitals und Gesundheitszentrums Sanitas wie folgt:

Die Gemeinden Hirzel (100 %), Horgen (100 %), Hütten (100 %), Oberrieden (100 %), Richterswil (100 %), Rüschlikon (30 %), Schönenberg (100 %), Thalwil (60 %) und Wädenswil (100 %) übernehmen 53 % des Bruttodefizites nach folgendem Verteilschlüssel:

Das Bruttodefizit wird nach Massgabe der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Dieser Betrag wird um den individuellen Staatsbeitragsanteil, berechnet nach dem Subventionssatz der einzelnen Gemeinden, vermindert und der Rest prozentual zu den Staatsbeiträgen aufgeteilt.

Die Basiszahlen (Einwohner, Subventionssätze) werden für das betreffende Rechnungsjahr von den Berechnungen der Direktion des Innern abgeleitet.

Die Gemeinden Adliswil (30 %), Kilchberg (50 %), Langnau am Albis (30 %), Rüschlikon (20 %) und Thalwil (20 %) sowie die Stadt Zürich (10 %) gemäss separater Vereinbarung übernehmen 47 % des Bruttodefizites nach folgendem Verteilschlüssel:

Das Bruttodefizit wird aufgrund der im Rechnungsjahr festgestellten Anzahl Patienten (Austritte) und Gesamtpflegetage stationär (ohne gesunde Säuglinge) aus den Gemeinden errechnet, gewichtet mit dem letzbekannten Finanzkraftindex. Die Patientenaustritte werden mit 30 % und die Pflegetage mit 70 % gewichtet.

Oben genannte Verteilschlüssel sind auf der Basis der Rechnungsjahre 2006–2008 berechnet und gelten solange wie die Spitalfinanzierung durch die Gemeinden durch den Gesetzgeber nicht wesentlich verändert wird. In diesem Fall wird der Verteilschlüssel im Einvernehmen mit allen Gemeinden entsprechend angepasst. Falls dies notwendig sein sollte, wird in den Gemeinden über den neuen Verteilschlüssel abgestimmt.

6.2 Investitionen

Die bisherige Vorfinanzierung von Investitionen in den Spitälern Zimmerberg und Sanitas durch die Gemeinden entfällt.

Die Stiftung Zimmerberg finanziert alle Investitionen selbst und belastet die entsprechenden Schuldzinsen und Abschreibungen der laufenden Betriebsrechnung.

Art. 7 Vertragsbeginn und Zustandekommen / Kündigung / Beitritt

Der vorliegende Vertrag kommt zustande, wenn ihm zwei Drittel der im Rubrum genannten Gemeinden zustimmen und tritt im Zeitpunkt der rechtskräftigen Fusion der Stiftung Krankenhaus Sanitas Kilchberg mit der Stiftung Spital Zimmerberg in Kraft.

Der Vertrag kann von den Parteien im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Bei Kündigung des Vertrags durch eine Gemeinde können die übrigen Gemeinden den Vertrag durch Erklärung ihrer Exekutivbehörden weiterführen, unter Übernahme des Finanzierungsanteils der ausscheidenden Gemeinde.

Weiteren Gemeinden steht ein Beitritt zum Vertrag jederzeit offen, sofern der Spitalrat mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

Art. 8 Übergangsbestimmung

Allfällige Forderungen der Gemeinden an das Spital, die sich auf die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages beziehen, werden nach den dann zumal gültigen Rechtsverhältnissen behandelt.

[Unterschriften aller Gemeinden]

Anhang 2

Rahmenvertrag

zwischen

den Gemeinden **Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil, Wädenswil**
(nachstehend **Gemeinden** genannt)

und

der **Stiftung Spital Zimmerberg**, Asylstrasse 19, 8810 Horgen
(nachstehend **Stiftung** genannt)

betreffend

**Leistungsvereinbarung
für den Betrieb des Spitals im Bezirk Horgen**
(nachstehend **Spital** genannt)

Präambel

Der 1995 gegründete «Zweckverband Spitalregion Linkes Zürichseeufer (LZU)» und die 1998 gegründete «Betriebsstiftung Spital Zimmerberg», an welche die Führung des Spitals übertragen wurde, wurden gemäss Vertrag über die Organisation des Spital Zimmerbergs zwischen den Gemeinden Hirzel, Horgen, Hütten, Oberrieden, Richterswil, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil vom 9. April 2008 in eine privatrechtliche Stiftung «Spital Zimmerberg» umgewandelt.

Durch die Fusion der Stiftung Krankenhaus Sanitas Kilchberg, welche ein Spital- und Gesundheitszentrum in Kilchberg betreibt, mit der Stiftung übernimmt letztere alle Aktiven und Passiven der Stiftung Krankenhaus Sanitas Kilchberg durch Universalsukzession. Dadurch müssen die Gemeinden untereinander einen Vertrag betreffend Betrieb des Spitals im Bezirk Horgen sowie mit der Stiftung einen Rahmenvertrag betreffend Leistungsvereinbarung für den Betrieb des Spitals im Bezirk Horgen abschliessen. Dies bedingt, dass in den Gemeinden über den Vertrag betreffend Betrieb des Spitals im Bezirk Horgen sowie über den Rahmenvertrag betreffend Leistungsvereinbarung für den Betrieb des Spitals im Bezirk Horgen abgestimmt werden muss.

Wille der Gemeinden ist es, dass die Stiftung das Spital als Schwerpunktspital und Gesundheitszentrum der Gemeinden mit kantonalem Leistungsauftrag im Sinne des Gesundheitsgesetzes betreibt.

Aus diesem Grund schliessen die Vertragsparteien die nachfolgende Leistungsvereinbarung.

Art. 1 Pflichten der Stiftung (Leistungsauftrag an die Stiftung)

Die Stiftung verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Spitalversorgung der Gemeinden in Einklang mit dem Gesundheitsgesetz und dem jeweils gültigen Rahmenkontrakt mit der kantonalen Gesundheitsdirektion sicherzustellen. Insbesondere verpflichtet sich die Stiftung, den im Rahmenkontrakt definierten Leistungsauftrag zu erfüllen und die darin genannten Handlungsgrundsätze einzuhalten. Ferner verpflichtet sich die Stiftung, die öffentliche spitalmedizinische Versorgung und den Rettungsdienst sowie bei entsprechender Übertragung ambulante und weitere Dienstleistungen der Gemeinden (z.B. Spitex, Wohn- und Pflegeheim und Rehabilitation) wahrzunehmen im Einklang mit den übergeordneten Zielen, Konzepten und Leitideen für die Gemeinden im Bezirk Horgen.

Die Stiftung verpflichtet sich, Grundstücke, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Spitalversorgung dienen, weder zu veräussern noch zu belasten.

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Spitalrates der Gemeinden. Die Organe der Stiftung sorgen dafür, dass der Spitalrat seine Aufgaben erfüllen kann. Sie übergeben ihm insbesondere alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihm die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

Art. 2 Pflichten der Gemeinden

Die Gemeinden verpflichten sich gemäss den im Vertrag über die Organisation des Spital Zimmerbergs definierten Grundsätzen, unabhängig vom Kostenbeitrag des Kantons Zürich, die Finanzierung des Spitalbetriebs sicherzustellen.

Die voraussichtlichen Gemeindeanteile werden von der Stiftung quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt. Definitiv werden die Gemeindeanteile erst nach Vorliegen der von der Gesundheitsdirektion genehmigten Jahresrechnung berechnet.

Art. 3 Vertragsbeginn und Zustandekommen/Kündigung

Der vorliegende Vertrag kommt zustande, wenn ihm zwei Drittel der im Rubrum genannten Gemeinden zustimmen und tritt im Zeitpunkt der rechtskräftigen Fusion der Stiftung Krankenhaus Sanitas Kilchberg mit der Stiftung Spital Zimmerberg in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Parteien im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Bei Kündigung des Vertrags durch eine Gemeinde können die übrigen Gemeinden den Vertrag durch Erklärung ihrer Exekutivbehörden weiterführen.

Horgen,

Stiftung Spital Zimmerberg

Walter Bosshard
Präsident der Stiftung
Spital Zimmerberg

Markus Gautschi
Direktor

[Unterschrift Gemeinden]

